

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9882 –**

Einsatz der Bundespolizei gegen die „Blockupy“-Demonstration in Frankfurt am Main im Mai 2012

Vorbemerkung der Fragesteller

Rund 30 000 Menschen haben sich am 19. Mai 2012 in Frankfurt am Main an antikapitalistischen Protesten gegen die Verarmungspolitik in Europa beteiligt. Die Behörden hatten im Vorfeld versucht, die Proteste zu unterbinden, von etlichen angemeldeten Veranstaltungen durften nur wenige stattfinden. Bei diesen, darunter die erwähnte Großdemonstration, zeigte sich, dass die Warnungen der Behörden vor angeblicher Gewaltbereitschaft der Demonstranten in keiner Weise der Realität entsprochen haben. Nach Einschätzung zahlreicher Beteiligter dienten die Verbote sowie die Warnungen vor gewalttätigen Ausschreitungen vor allem der Einschüchterung und Diffamierung, weil die Proteste von denjenigen, die die politische Macht verwalten, nicht gewollt sind.

Dementsprechend waren nach Presseberichten 5 000 Polizisten aufgeboten, die die Frankfurter Innenstadt quasi abriegelten. Aus Sicht der Fragesteller wurde mit den Verbandsverboten und dem Polizeiaufgebot in gewisser Weise symbolisiert, dass im Kapitalismus demokratische Werte spätestens dann eingeschränkt werden, wenn das Profitprinzip und die daraus folgende Verarmung großer Teile der Bevölkerung angeprangert werden.

Die Bundespolizei hat sich am Polizeieinsatz am 19. Mai 2012 beteiligt, sowohl innerhalb ihres „originären“ Zuständigkeitsbereiches, also der Bahnanlagen, als auch zur Verstärkung der übrigen Polizeieinheiten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Polizeiliche Einsatzlagen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt zu polizeilichen Einsätzen, soweit sie im Verantwortungsbereich eines Landes liegen – hier des Landes Hessen – keine Stellung und bewertet diese nicht. Es wird diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Landes Hessen und auf

die Verpflichtung der Polizei- und Ordnungsbehörden, das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und gerichtlichen Entscheidungen zu gewährleisten, verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und der Polizei des Landes Hessen erfolgte im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

1. Wie viele Bundespolizisten waren im Zeitraum 15. bis 20. Mai 2012 anlässlich der „Blockupy“-Proteste im Einsatz?
 - a) Wie viele davon im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich (bitte angeben, wie viele zusätzliche Kräfte eingesetzt worden sind)?

Die Bundespolizei setzte im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich vom 16. bis 19. Mai 2012 insgesamt 989 Polizeivollzugsbeamte, davon 697 zusätzlich, ein.

- b) Wie viele davon zur Unterstützung der hessischen Polizei?

Die Bundespolizei unterstützte das Land Hessen vom 16. bis 19. Mai 2012 mit insgesamt 2 070 Polizeivollzugsbeamten.

2. Welche Unterstützungsanforderungen hatte die hessische Einsatzleitung genau an die Bundespolizei gerichtet, und inwiefern (Umfang von Personal und Gerät) ist diesen Anforderungen nachgekommen worden?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hatte von den Ländern und vom Bund Einsatzkräfte angefragt.

Die Bundespolizei stellte dem Land Hessen nach Prüfung der eigenen Lage und des Bedarfs für den eigenen Zuständigkeitsbereich auf Grundlage des § 11 des Bundespolizeigesetzes die in der Antwort zu Frage 1b genannte Anzahl von Polizeivollzugsbeamten sowie eine Einsatzküche auf Anforderung zur Verfügung.

3. Wo genau waren am 19. Mai 2012 Kräfte der Bundespolizei eingesetzt (bitte Bahnhöfe, Straßenabschnitte usw. zeitlich aufgegliedert möglichst genau angeben)?

Die Bundespolizei setzte am 19. Mai 2012 gantztätig im originären Aufgabenbereich Polizeivollzugsbeamte im gesamten Zuständigkeitsbereich ein – unter anderem am Hauptbahnhof Frankfurt am Main sowie an den Bahnhöfen Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Hat die Bundespolizei Wasserwerfer eingesetzt bzw. der hessischen Polizei zur Verfügung gestellt, und wenn ja, wie viele, und aus welchen dieser Wasserwerfer wurde Wasser abgegeben (bitte Ort, Zeit und Anlass angeben), und war dem Wasser Reizmittel beigemischt?

Nein.

5. Haben Bundespolizisten Reizmittelsprühgeräte eingesetzt, und wenn ja,
 - a) in wie vielen Fällen;
 - b) gegen wie viele Personen, an welchen Orten, zu welcher Zeit, und aus welchem Anlass?
 - c) Sind Bundespolizisten durch den Einsatz von Reizmitteln verletzt worden, und wenn ja, wie viele?
 - d) Sind Demonstranten durch den Einsatz von Reizmitteln verletzt worden, und wenn ja, wie viele?

Die Bundespolizei hat in ihrem originären Zuständigkeitsbereich keine Reizstoffsprühgeräte eingesetzt, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Verletzungen von Bundespolizisten oder Demonstranten durch Reizmittel sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welchen Ersatzbedarf an Pfefferspray oder anderen Reizmitteln hat die Bundespolizei nach dem Einsatz angemeldet (bitte nach Anzahl der Kartuschen/Flaschen und deren Größe differenzieren)?

Die Bundespolizei hat keinen Ersatzbedarf angemeldet.

7. Haben Bundespolizisten Videoaufnahmen von Demonstrantinnen und Demonstranten angefertigt, und wenn ja, an welchen Orten, zu welchen Zeiten, auf welcher Rechtsgrundlage, aus welchem Grund, und sind diese Aufnahmen mittlerweile gelöscht?

Die Bundespolizei hat auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes Videoaufnahmen im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung gefertigt und wieder gelöscht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Einsätzen Drohnen verwendet, und wenn ja, von wem, wie viele, zu welchem Zweck, wie lange, über welchem Gebiet?

Die Bundespolizei setzte keine Unmanned Aerial Systems (UAS) ein, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wie viele Bundespolizisten waren am Einsatz beteiligt, als am 18. Mai 2012 Polizeieinheiten aus mehreren Bundesländern nach Presseberichten mehrere Hundert Menschen eingekesselt, 500 Menschen festgenommen und zahlreiche Platzverweise erteilt haben, welche nach Eilanträgen vom zuständigen Gericht als rechtswidrig bezeichnet wurden?

Zu welchem Zeitpunkt ist der Bundespolizei mitgeteilt worden, dass diese Platzverweise ausgesprochen werden sollen?

Die Bundespolizei wurde über eine solche polizeiliche Maßnahme in der Zuständigkeit des Landes Hessen nicht vorab informiert. Zu einzelnen polizeilichen Maßnahmen im Zuge des Demonstrationsgeschehens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Polizei des Landes Hessen fallen, kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie ist der Einsatz der Bundespolizei konkret geregelt worden?
- Welche Gremien und Stäbe sind eingerichtet worden, in denen die Bundespolizei vertreten war (bitte Anzahl der Vertreter, die Gesamtzusammensetzung der Gremien sowie die jeweiligen Aufgaben nennen)?
 - Inwiefern ist die Bundespolizei in die jeweilige Einsatzstrategie und -taktik eingeweiht worden, bzw. inwiefern hat sie diese mitgestaltet?
 - Welches Einsatzkonzept hat die Bundespolizei verfolgt?

Die Bundespolizei führte den Polizeieinsatz im originären Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation. Ziel war es, anreisende Demonstrationsteilnehmer, unbeteiligte Reisende sowie die Bahnanlagen zu schützen und die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die Bundespolizei entsandte für die Wahrnehmung eigener Aufgaben zwei Verbindungsbeamte zur Polizei des Landes Hessen. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Hessen erfolgte im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben. Die Bundespolizei hat an der Erstellung von Einsatzkonzepten der Polizei des Landes Hessen nicht mitgewirkt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Welche Kosten waren mit dem Einsatz der Bundespolizei verbunden, und werden die Kosten für den Einsatz zur Unterstützung der hessischen Polizei in voller Höhe dem Land Hessen in Rechnung gestellt?

Der Bund trägt die Kosten, die durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich entstanden sind. Die für die originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25 der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst.

Das Land Hessen hat die einsatzbedingten Mehrkosten für ihm vom Bund unterstellte Kräfte zu tragen. Nach Erhebung werden diese Kosten dem Land Hessen in Rechnung gestellt.

12. Wie gestaltete sich der Einsatz im originären Zuständigkeitsbereich?
- Welche Bahnhöfe (inklusive S-Bahnhöfe) sind von der Bundespolizei ganz oder teilweise geschlossen worden, und aus welchen Gründen?
 - Nach welchen Kriterien wurde Personen der Zugang gewährt bzw. verweigert?
 - Wie viele Platzverweise wurden von der Bundespolizei ausgesprochen, und aus welchen Gründen?
 - Wie viele Personen wurden von der Bundespolizei festgenommen oder sonst der Freiheitsentziehungen ausgesetzt (z. B. durch Kessel), aus welchen Gründen, und für wie lange?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 10 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Bundespolizei sperrte ganz oder teilweise den Frankfurter Hauptbahnhof und die Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache sowie Konstablerwache.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Untersagung des Zugangs zum Bahnhof, richteten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls auf Grundlage der im Bundespolizeigesetz und der Strafprozessordnung geregelten Befugnisnormen.

Die Bundespolizei sprach im originären Aufgabenbereich insgesamt 1 351 Platzverweise zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes aus und traf im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung keine freiheitsentziehenden Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in Zusammenhang mit den „Blockupy“-Protesten Funkzellenabfragen gegeben hat, und wenn ja, in welchem Zeitraum, in welchem Gebiet, und wie viele Mobilfunkgeräte wurden dabei registriert?

Der Bundesregierung liegen für ihren Verantwortungsbereich diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Haben Behörden oder Einrichtungen des Bundes im Vorfeld der Proteste zur polizeilichen Gefahreneinschätzung beigetragen (bitte gegebenenfalls inhaltlich ausführen), und wenn ja, inwiefern haben sie dabei zu den Einschränkungen des Versammlungsrechtes beigetragen?

Die Bundesregierung bzw. Bundessicherheitsbehörden waren an der Gefahreneinschätzung und den versammlungsrechtlichen Entscheidungen der Stadt Frankfurt am Main nicht beteiligt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat am 16. Mai 2012 in seiner Funktion als Zentralstelle lediglich eine Gefährdungseinschätzung zu den seinerzeit unmittelbar bevorstehenden so genannten Europäischen Aktionstagen an die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern (u. a. auch an das Hessische Landeskriminalamt) gesteuert und darin u. a. über einen Aufruf der linksextremistischen Szene berichtet, „den AkteurInnen der Troika in der BRD auf die Pelle zu rücken und die Konzerne, die an den Privatisierungen in Griechenland beteiligt sind ... anzugreifen“.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Hat es in Zusammenhang mit den „Blockupy“-Protesten bzw. dem polizeilichen Einsatzgeschehen Amtshilfeersuchen an den Bund gegeben (bitte gegebenenfalls angeben, wer die Ersuchen wann, an welche Bundesbehörde gestellt hat, worum es dabei ging, und in welchem Umfang den Ersuchen stattgegeben wurde)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Ein darüber hinausgehendes Ersuchen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

